

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG)

1. Anlass und Zielsetzung

Das Hamburgische Oberverwaltungsgericht (OVG) hat in seinem Beschluss vom 17. Juli 2013 (1 Bs 213/13) festgestellt, dass die Behörde für Schule und Berufsbildung dem in §42 Absatz 7 HmbSG festgelegten Kriterium des Besuchs von Vorklassen (VSK) bei ihrer Ermessensentscheidung, welchen Kindern sie einen Platz in Klasse 1 bei der Auswahl der aufzunehmenden Grundschülerinnen und Grundschüler zuweist, nicht ausreichend Rechnung getragen hat. Nach Ansicht des Gerichts müsse der Besuch von VSK zu Auswahlentscheidungen führen, nach denen im Ergebnis ein Kind aus der VSK einem Kind, das eine Kindertageseinrichtung (Kita) besucht, aber einen kürzeren Schulweg hat, vorzuziehen sei.

Die wesentlichen Verteilungskriterien der Behörde für Schule und Berufsbildung für Grundschulplätze, altersangemessene Schulwege und die gemeinsame Beschulung von Geschwisterkindern, sind in den vergangenen Jahren unverändert geblieben und haben sich bewährt. Über das Kriterium der altersangemessenen Schulwege besucht bereits nach dem bisherigen Verfahren ein hoher

Prozentsatz der Kinder aus den VSK die 1. Klasse der entsprechenden Schule.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes soll die Fortführung des bisherigen Verteilungsverfahrens rechtlich abgesichert und die Gleichstellung des Besuchs von VSK und Kita gewährleistet werden.

In Hamburg können Eltern die Schule ihrer Kinder frei wählen. Lediglich dann, wenn eine Schule überangewählt wird, greift ein Verteilungsverfahren nach den Kriterien des §42 Absatz 7 HmbSG ein; dies betraf zum Schuljahresbeginn 2013/2014 in den 1. Klassen nur knapp 5 % der Schülerinnen und Schüler, 95 % der Schülerinnen und Schüler konnten an der Erstwunschschule aufgenommen werden.

Der Besuch einer VSK führte bisher nur in wenigen Einzelfällen dazu, dass ein Kind einen Schulplatz erhielt, den es ohne diesen Besuch nicht erhalten hätte. Kinder, die eine VSK besuchen, wohnen regelmäßig in der unmittelbaren Nähe der Schule, so dass der Großteil von ihnen auch in die 1. Klasse der Wunschschule aufgenommen werden konnte.

Nach Ansicht des OVG ist eine Aufnahmeentscheidung jedoch fehlerhaft, wenn das in § 42 Absatz 7 HmbSG ebenfalls genannte Kriterium des Besuchs der VSK nicht auch bei der Aufnahme in die Grundschule berücksichtigt wird. Ohne eine Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes wären nach der Rechtsprechung des OVG in der kommenden Anmelderunde nach den altersangemessenen Schulwegen und den Geschwisterkindern sowie gegebenenfalls möglichen Härtefällen zunächst alle Kinder aus VSK aufzunehmen. Kinder, die eine Kita besuchen, würden auch bei einem vergleichsweise kurzen Schulweg das Nachsehen haben. Damit würden Eltern aus Sorge um den Platz in der 1. Klasse unter Druck geraten, ihr Kind bereits in die VSK der Wunschschule anzumelden, obwohl in vielen Fällen aus nachvollziehbaren Gründen ein Verbleib des Kindes in der bisher besuchten Kita eigentlich vorgezogen würde. Es wäre zu befürchten, dass die bisherigen Wahlmöglichkeiten der Eltern durch sachfremde Einflussfaktoren deutlich eingeschränkt werden. Auch die

Vielfalt der Angebote würde auf Grund einer veränderten Anwahl verringert werden.

Die vorgeschlagene Streichung des Kriteriums Vorschulklassenbesuch in § 42 Absatz 7 HmbSG, das unter heute nicht mehr gegebenen strukturellen Vorstellungen einer sechsjährigen Primarschule in die Norm aufgenommen worden war, sichert das bewährte Verteilungsverfahren rechtlich ab und gewährleistet gleichzeitig die Gleichstellung des Besuchs von VSK und Kita.

2. Kosten und Finanzierung

Mit dieser Gesetzesnovellierung sind keine Kosten verbunden.

3. Petition

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft möge das Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes gemäß Anlage beschließen.

Anlage

Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes Vom

§ 42 Absatz 7 Satz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 51), erhält folgende Fassung:

„Maßgeblich sind die geäußerten Wünsche und die Ermöglichung altersangemessener Schulwege sowie die gemeinsame schulische Betreuung von Geschwistern.“